

durch seine bisherige Entwicklung und durch seine Einstellung zur Arbeit gezeigt hat, daß er nur aus politischer Zurückgebliebenheit, aus Leichtfertigkeit oder infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten gehandelt hat. Es ist auch ein wesentlicher Unterschied, ob die letztgenannten Personen sich eine gelegentliche zusätzliche Einnahme aus dem Verkauf von Waren verschaffen oder ob z. B. ein Händler aus den ihm zugeteilten Waren diejenigen bester Qualität auswählt, um sie mit möglichst hohem Gewinn in Westberlin zu verkaufen.

4. Wenn somit die Anwendung des HSchG von allen objektiven und subjektiven Umständen der Tat, insbesondere auch von den die Person des Täters charakterisierenden Umständen abhängt, so ist bei der Beteiligung mehrerer an dem Unternehmen eines illegalen Transportes die strafrechtliche Verantwortlichkeit jedes Beteiligten gesondert zu prüfen. Hierbei ist es durchaus möglich, zu der Feststellung zu kommen, daß nicht alle am Unternehmen des gesetzwidrigen Warentransportes beteiligt gewesen Personen als Mittäter zu betrachten, sondern einzelne als Gehilfen zu behandeln sind. So können z. B. unter bestimmten Umständen Personen als Gehilfen anzusehen sein, die nur mit der technischen Vorbereitung eines Transportes befaßt gewesen sind. Durch eine solche Auffassung wird in keiner Weise berührt, daß ein Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel als Unternehmen strafbar ist. Der Begriff des Unternehmens umfaßt die einzelnen Stadien der Begehung eines Verbrechens — Vorbereitungshandlung, Versuch, Vollendung — und führt zur Bestrafung wie das vollendete Verbrechen. Der Begriff des Unter-